



Präambel

**Wenn einer alleine träumt, ist es nur ein Traum; wenn viele
gemeinsam träumen, ist es der Beginn einer neuen Wirklichkeit.**

(Dom Helder Camara)

Dorfleitbild ein Wegweiser in die Zukunft

Leitbilder und Konzepte beschreiben die zukünftige Ortsentwicklung. Sie werden von den im Dorf lebenden Menschen gemacht, mitgetragen, umgesetzt und gelebt. Darum ist ein Dorfleitbild ein wichtiger Baustein und Wegweiser für die Zukunft. Ziele eines Dorfleitbildes sind: die Steigerung der Lebensqualität der Dorfgemeinschaft durch Schaffung eines Klimas des Miteinanders, des Einbindens der Dorfgemeinschaft und der Weckung der kreativen Kräfte im bürgerschaftlichen Engagement. In der Wahrung der Kultur und der Identität des Dorfes und der Einsetzung für Umwelt und Natur.

Der Grundgedanke eines Dorfleitbildes basiert also darauf, dass keine isolierten Einzelmaßnahmen, die der weiteren Entwicklung eines Dorfes entgegenstehen, durchgeführt werden, sondern dass alle Betroffenen, die Gemeinde, die Pfarrgemeinde und die ganze Dorfgemeinschaft, Alt und Jung in die Überlegungen einbezogen werden um das Wir-Gefühl zu stärken, denn ohne die Zusammenarbeit aller geht überhaupt nichts.

Je intensiver und umfassender die einzelnen Vorhaben, Programme und Projekte mit den Bürgern besprochen und sie mit ihren verschiedenen Interessen eingebunden werden, je mehr Hemmnisse abgebaut sind, desto größer wird die Chance zur Umsetzung und Verwirklichung der Vorhaben.

Alle Planungen müssen aber den gleichen Handlungsmuster folgen: Bedarf ermitteln Betroffene ins Gespräch bringen - ein umsetzbares Konzept entwickeln - die Finanzierung sicherstellen und im Anschluss daran, die gemeinsame Ausführung des Vorhabens.

Die besondere Stärke einer Dorfgemeinschaft ist ihre Fähigkeit und Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln, denn unser Dorf ist das, was wir selbst daraus machen.

Damit unsere Vereine und auch unsere Dorfgemeinschaft nicht verkümmern, brauchen wir einen Ort, an dem wir zusammenkommen können. So haben wir nach langer reiflicher Überlegung beschlossen, ein Dorfgemeinschaftshaus zu bauen. Das Dorfgemeinschaftshaus soll für unsere Vereine, Gruppen und Organisationen Räumlichkeiten für Zusammenkünfte und Veranstaltungen bieten und ein Treffpunkt für Jung und Alt werden. Für die Durchführung des Baues unseres Dorfgemeinschaftshauses, seiner Verwaltung und Unterhaltung und der weiteren Entwicklung des Dorfes soll nun eine Dachorganisation geschaffen werden.

Die Dorfgemeinschaft von Euernbach schließt sich deshalb zusammen und gründet einen

„Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach“ und gibt sich folgende:

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz **„eingetragener Verein“** in abgekürzter Form **„e.V.“**.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Euernbach, Gemeinde Scheyern

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Kultur - Heimat - Jugend - Alten und Brauchtumpflege sowie der weiteren Entwicklung von Euernbach durch die Förderung von kirchlichen, weltlichen und musischen Belangen.

Dieser Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben erfüllt:

- Schaffung, Verwaltung und der Pflege von gemeinsamen Veranstaltungsräumen für die örtliche Bevölkerung.
- Förderung des Kulturangebotes zur Heimatpflege und Heimatkunde durch Abhalten von Vortragsreihen.
- Förderung der Kinder- und Jugendpflege durch Bereitstellung von Aufenthaltsräumen. Insbesondere durch Pflege und Erhalt der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Spielplatz, Sportplatz usw.).
- Unterstützung von Mutter-Kind-Gruppen und Jugendgruppierungen.
- Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, Volkstheater und Singgruppen. Zur gemeinsamen Kommunikation bietet er für die Dorfgemeinschaft je nach Bedarf Gesprächsforum an.

Zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke errichtet und betreibt der Verein eine kulturelle Begegnungs- und Ausstellungsstätte.

Die Aktivitäten des Vereins sollen im Einklang mit den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen und nicht in Konkurrenz zu diesen durchgeführt werden.

Der Zweck der Satzung wird einerseits durch den Verein unmittelbar selbst verwirklicht, andererseits sammelt er auch Mittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter (§ 58 Nr.1 AO). Die zugewendeten Mittel sind von den Empfängern für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Paragraph 52 Abs.2 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist sofort und ohne Einhaltung einer Frist für beide Seiten wirksam.
3. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche ab seinem Austritt gegenüber dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod, bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.
8. Ein Austritt des auszuschließenden Mitglieds beendet sofort das Ausschlussverfahren.

§ 6 Mitgliederpflichten und -rechte

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke durch ihre praktische und theoretische Mithilfe zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Vorschläge und Anträge vorzubringen.

Stimmberechtigt ist jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr. Aktives Wahlrecht besteht ab dem 14. Lebensjahr. Passives Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7 Beiträge und Benutzungskosten

Mitglieder entrichten keinen Vereinsbeitrag.

Sofern nicht absehbare Umstände es erfordern, kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuwendungen, Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses und Aktivitäten.

- Abhalten von Dorffesten (z. B. Sommerfest, Kinderfest und Seniorenfest)

Die Mitglieder erbringen durch unentgeltliche Arbeitsleistungen ihren Beitrag zur Erhaltung der Einrichtungen.

Für die Nutzung der Einrichtungen zu Veranstaltungen ist eine Geschäftsordnung für Nutzungsentschädigungen, die der Veranstalter zu erbringen hat, zu erarbeiten. Die Vorstandschaft und der Beirat haben diese Geschäftsordnung zu erarbeiten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft – Beirat

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer

Die Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft ist in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl schriftlich zu wählen.

Der Beirat besteht aus

den Vorsitzenden oder Sprecher der örtlichen Mitglieds- vereine, -ortsgruppen und -gremien oder deren Stellvertretern, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei internen Neuwahlen in den einzelnen Mitglieds- vereinen, -ortsgruppen oder -gremien wechselt der neu gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter automatisch in den Beirat. Der bisherige Vorsitzende scheidet aus dem Beirat aus.

Die Zusammensetzung des Beirats zum Gründungstag ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Organigramm.

§ 10 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 11 Innere Ordnung der Vorstandschaft und des Beirats

1. Die Vorstandschaft und der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinszweck entweder durch eigene Vorschläge oder auf Anregung hin möglichst effektiv umzusetzen. Näheres regelt eine von der Vorstandschaft und dem Beirat ausgearbeitete und mehrheitlich abgestimmte Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind binnen einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform, mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die Beschlussfassung der Vorstandschaft und des Beirats erfolgt durch Aufheben der Hand.
4. Die Vorstandschaft und der Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstands und Beiratsmitglieder anwesend sind. Kommt bei einer Sitzung kein Beschluss zustande, dann ist bei der darauf folgenden Einladung zur gleichen Tagesordnung die Vorstandschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Ein Beschluss ist gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Personen zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Form einer Einladung durch Aushang in der Ortsinformationstafel von Euernbach.
3. Die Einladung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Stimmenmehrheiten der Anwesenden.
6. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel Stimmenmehrheiten der Anwesenden.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit Zustimmung von mindestens 90% der erschienenen Mitglieder möglich.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Durchführung von Wahlen,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte

1. Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Gemeinde Scheyern mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für solche in dieser Satzung verankerten gemeinnützigen Zwecke im Gemeindeteil Euernbach zu verwenden.
1. Eine Verteilung des Rest Vermögens auf die Mitglieder findet nicht statt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein im Innen und Außenverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Euernbach, den 20.02.2016

Die Gründungsmitglieder:

Georg Weinbauer: _____ Ute Mursch: _____

Brigitte Ostermeier: _____ Robert Mahl: _____

Thomas Haas: _____ Franz Wagner: _____

Walter Moll: _____ Eduard Knorr: _____